

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses nach dem Schülerförderungsgesetz für das Schuljahr 2023/24

Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie einen Fahrkostenzuschuss für das Schuljahr 2023/24 beantragen wollen, müssen Sie bis **spätestens 31.12.2023** einen Antrag auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 8) stellen.

2. Wer hat Anspruch auf Bewilligung eines Fahrkostenzuschusses?

Einen Anspruch auf Fahrkostenzuschuss haben

1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist,
2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
3. Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt ist, soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Absatz 3 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes haben,
4. Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können.

Achtung: Sofern Sie bzw. Ihr Kind **nicht zu dem o. g. Personenkreis gehören, besteht **kein Anspruch** auf Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz.**

3. Welche Voraussetzungen sind außerdem zu beachten?

Der Zuschuss wird nur an Schülerinnen und Schüler gezahlt, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Die Schülerin oder der Schüler muss ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und im Saarland wohnen. Wenn dies der Fall ist, werden **80 %** der notwendigen Fahrkosten für den Besuch der **nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** erstattet, wenn der **kürzeste tägliche Fußweg zur Schule und zurück mehr als vier Kilometer** beträgt. Die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ist in § 6 Absatz 1 Nr. 1 SchüFöG als die nächstmögliche Schule definiert, die die Schülerin oder der Schüler tatsächlich besuchen kann. In der Regel ist dies die geografisch nächstgelegene Schule, also die Schule des gewählten Bildungsgangs, die der Wohnung am nächsten liegt. Falls die im Schuljahr 2023/24 besuchte Schule weiter entfernt liegt, muss geprüft werden, ob es sich bei dieser Schule im konkreten Einzelfall um die nächstmögliche Schule handelt, die die Schülerin oder der Schüler tatsächlich besuchen kann. Mit dieser Regelung sollen die Fälle erfasst werden, in denen der Besuch der nächstgelegenen Schule aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schülerin oder des Schülers liegen, nicht möglich ist. Sofern bei Ihnen ein solcher Fall vorliegt, müssen Sie dies darlegen und geeignete Nachweise vorlegen.

Beispiele:

- Der Besuch der nächstgelegenen Schule ist aufgrund erschöpfter Aufnahmekapazität nicht möglich.
- Für eine körperbehinderte Schülerin bzw. einen körperbehinderten Schüler ist der Besuch der nächstgelegenen Regelschule aufgrund mangelnder Barrierefreiheit nicht möglich.

Wichtig: Wenn eine andere als die nächstgelegene bzw. nächstmögliche Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird, erfolgt eine Erstattung nur unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrkosten, die durch den Besuch der nächstgelegenen bzw. nächstmöglichen Schule entstanden wären.

Zuschussfähig sind nur die unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erworbenen Schülerjahres-, monats- oder -wochenkarten. (Möglichkeit der Abokarte beim Saarländischen Verkehrsverbund: "10 Monate zahlen, 12 Monate fahren"). Die Vorlage von Einzelfahrkarten wird nur in Ausnahmefällen akzeptiert, wenn der Erwerb der Einzelfahrkarten beispielsweise wegen Ferienbeginns oder der Teilnahme an einem Praktikum die kostengünstigste Variante darstellt. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist darauf zu achten, dass Einzelfahrkarten für Kinder (und nicht für Erwachsene) zur Erstattung vorgelegt werden.

Der Fahrkostenzuschuss wird in Höhe von 80 % der günstigsten Fahrkartenkosten gewährt.

Wichtig: Keinen Fahrkostenzuschuss erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die Erziehungsberechtigte(n) der Schülerin oder des Schülers (im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin oder Schüler befindet). Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin oder der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Fahrkostenzuschuss **möglichst bald**. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 31. Dezember 2023!**

Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum **31. März 2023** bei dem zuständigen Amt nachgereicht werden. Für den Fahrkostenzuschuss müssen die Beförderungsbelege **im Original** (keine Quittungen, sondern Fahrkarten bzw. Fahrpreisbescheinigung bei Abo-Karten) als Nachweis der entstandenen Fahrkosten dem zuständigen Amt spätestens bis **31. Dezember 2023** eingereicht worden sein.

Ausnahme: Wird eine Schülerin oder ein Schüler erst nach dem 31. Dezember 2023 in einer Schule aufgenommen, so ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufnahme in der Schule zu stellen.

6. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Bei Unterbringung in Heimen nach dem SGB VIII/XII oder in Familienpflege nach dem SGB VIII ist eine entsprechende Bescheinigung des Jugendamtes beizufügen. Bei Bezug von Waisengeld/Waisenrente oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz genügt eine Kopie des letzten Bewilligungsbescheides.

7. Nachweis der Fahrkosten:

Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Schicken Sie bitte gegen Ende des Schuljahres (Anfang Juli) oder des Schulhalbjahres (Anfang Februar), wenn Sie halbjährliche Erstattung wünschen, die Fahrkarten **im Original - Quittungen reichen nicht aus! - oder eine Fahrpreisbescheinigung des Verkehrsbetriebes bei Abokarten** unaufgefordert unter Angabe des Namens und Geburtsdatums der Schülerin oder des Schülers sowie der Förderungsnummer an das zuständige Amt. Der Anspruch auf Auszahlung des Fahrkostenzuschusses erlischt, wenn die Fahrkarten nicht bis zum Ende des Kalenderjahres vorlegt werden, in dem das Schuljahr endet, für das der Fahrkostenzuschuss bewilligt worden ist (31.12.2023).

8. Wo muss der Antrag auf Fahrkostenzuschuss gestellt werden?

Der Antrag auf Fahrkostenzuschuss wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Die Ämter beraten Sie auch, falls Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben.

Die Adressen der zuständigen saarländischen Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Kinder und Bildung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis

Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1 - 3
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-8590
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel

Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Öffn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern

Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr